

# **Amtliche Mitteilung**

13.04.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Fachbereichsordnung  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 13.04.2023**

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 47 vom 12.04.2023) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 42 vom 08.05.2015), und
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 13. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 2 vom 13.01.2020),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 15. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 37 vom 15.06.2022)
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 22. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 19 vom 20.02.2023)
- die oben genannte Ordnung vom 12.04.2023

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 13.04.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 13.04.2023**

**§ 1**

**Organe des Fachbereichs**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
  - die/der Dekan\*in (§27 Abs. 1 HG)
  - der Fachbereichsrat
- (2) Die/der Dekan\*in wird durch die/den Prodekan\*in vertreten (§27 Abs. 2 HG)

**§ 2**

**Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 1 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  3. ein/eine Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*Innen in Technik und Verwaltung,
  4. drei Vertreter\*Innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die/der Dekan\*in sowie die/der Prodekan\*in. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die/der Dekan\*in ist Vorsitzende\*r des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat muss gem. § 11b Abs. 1 HG geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei, denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

**§ 3**

**Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
  - Der/dem Studiendekan\*in,
  - zwei Lehrenden,
  - drei Studierenden.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

**§ 4****Geschäftsordnung des Fachbereichsrats**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

**§ 5****Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich**

Zeitgleich mit den Wahlen zu Senat, Fachbereichsrat und Frauenbeirat wählt der Fachbereichsrat gemäß § 14 Absatz 3 GO aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertreterin.

**§ 6****Änderungen der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

**§ 7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 22.03.2023.